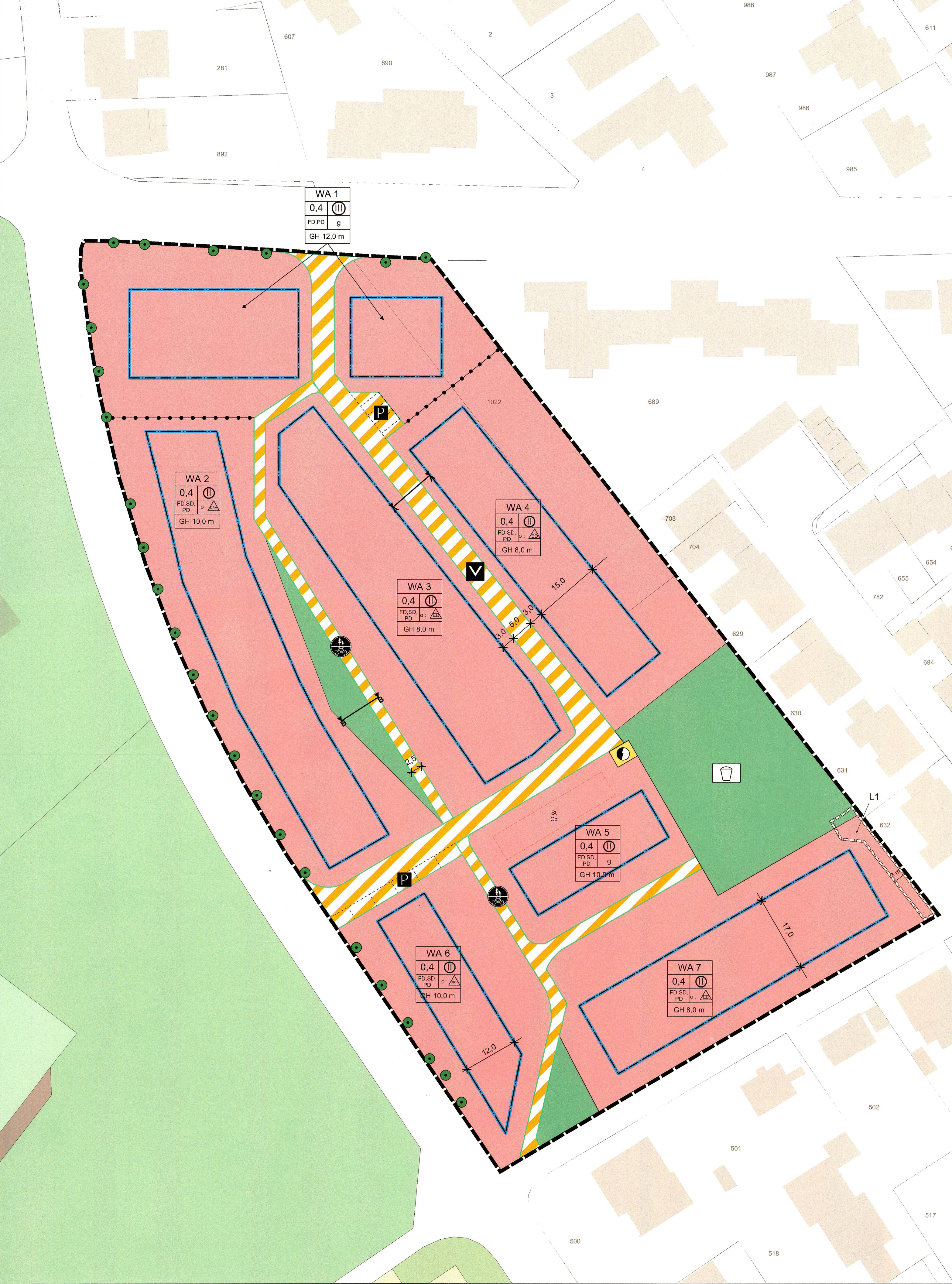
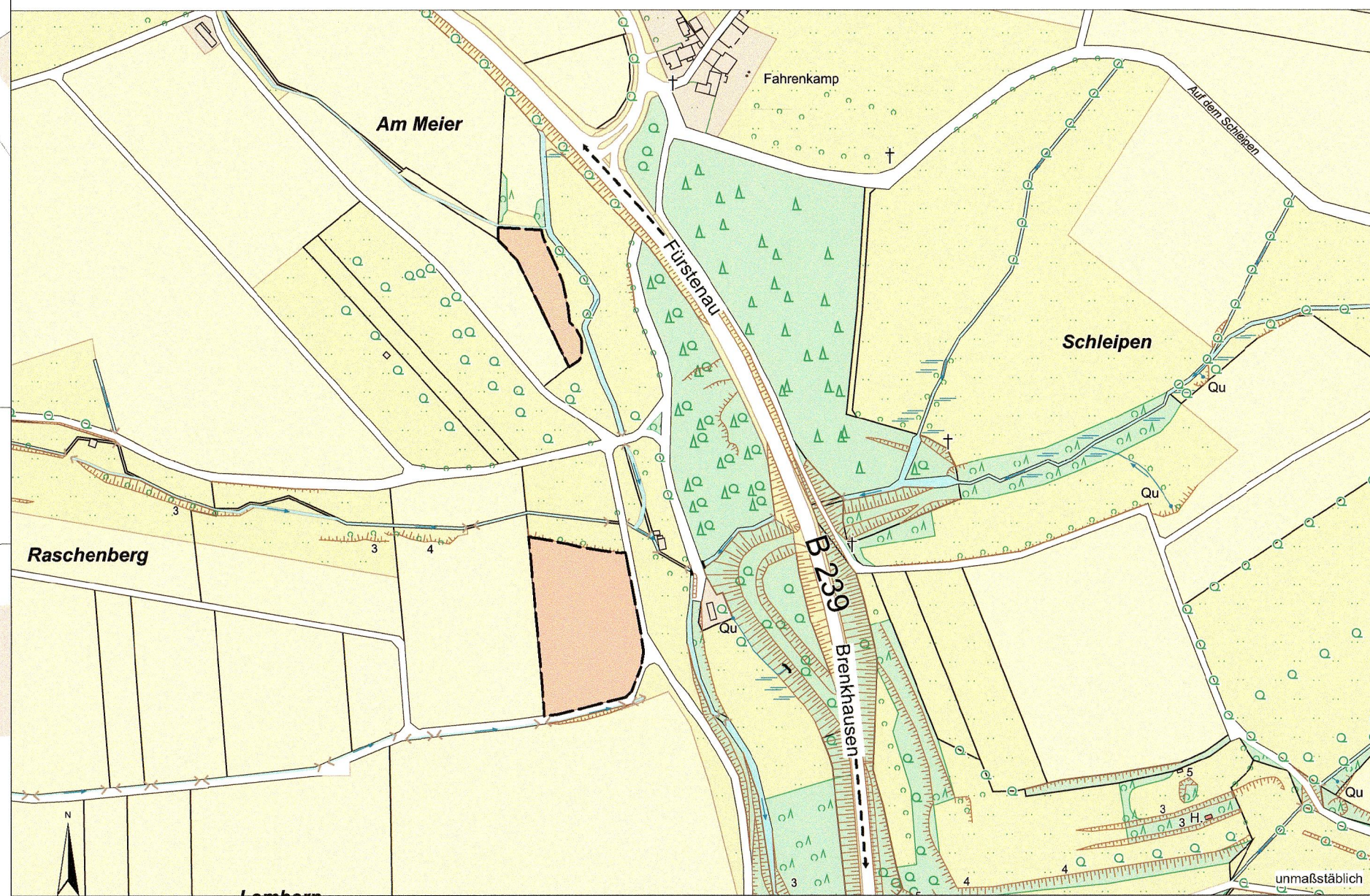
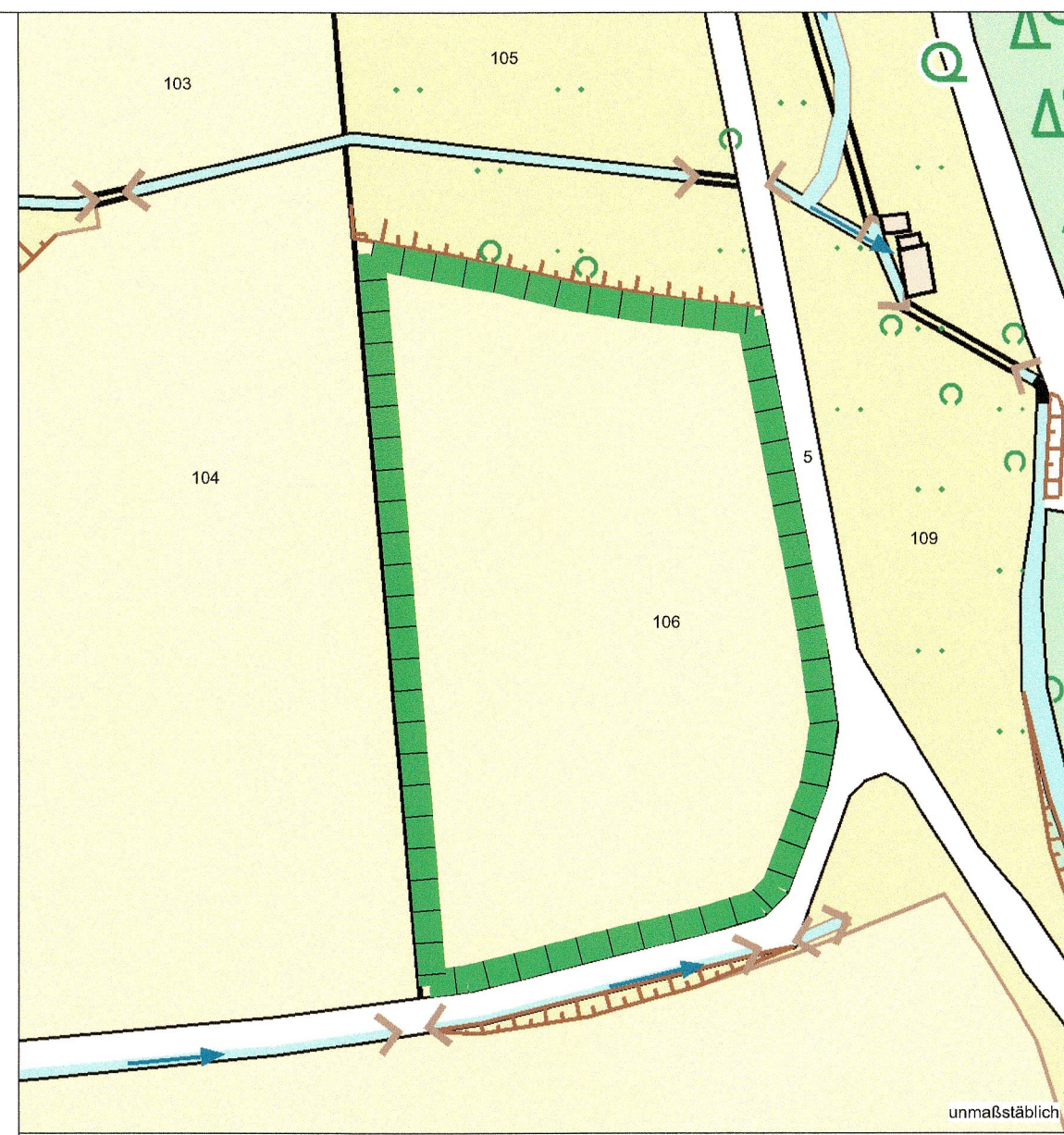




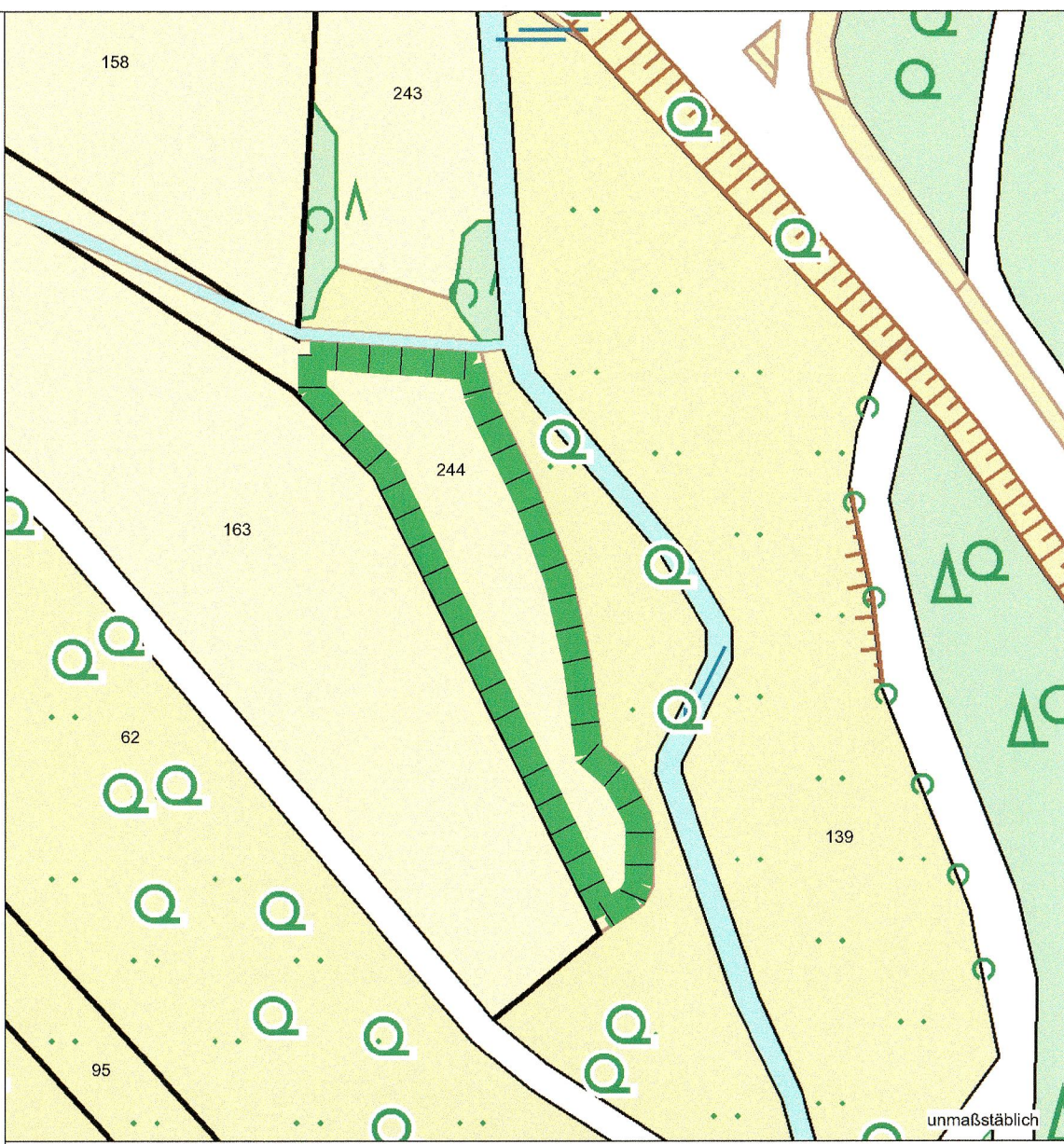
Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1a BauGB



A Die Abbildung 2A definiert den räumlichen Geltungsbereich der beiden Ausgleichsflächen 2B und 2C. Das bestehende Magerwiesen-Biotop mit einer Größe von ca. 14.100 m² wird durch die Ausgleichsflächen 1:1 kompensiert.



B Gemarkung Fürstenau, Flur 9, Flurstück 106 (13.384 m²)



C Gemarkung Fürstenau, Flur 12, Flurstück 244 (3.348 m²)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

II zwingende Vollgeschosshöhe

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

DRH nur Doppel- und Reihenhäuser zulässig

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

V Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Spielfeld

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23a und b BauGB)

Erhaltung Baum

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen

St, Cp Stellplätze, Carport

SD, PD, FD Satteldach, Pultdach, Flachdach

Fläche für Ver- und Entsorgung (Trafostation)

Leitungsrecht

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl GRZ	Zahl der Vollgeschosse
Dachform	Bauweise
GH maximale Gebäudehöhe	

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. In diesem Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in diesem Gebietstyp grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO im vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) bei 3 Geschossen von 1,2 und bei 2 Geschossen von 0,8. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) ist ausgeschlossen.

2.2 Höhe der Oberkante Fertigfußboden in Erdgeschoss

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFFB) im Erdgeschoss ist so zu gestalten, dass diese 0,3 m über dem natürlichen Gelände in der Mitte der bergseitigen Fassade liegt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen/ Bezugspunkt

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhenmaße gilt die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFB Erdgeschoss). Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die zulässige Gebäuhöhe gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO definiert. Maßgeblich ist die Eintragung in der Planzeichnung.

Gebäudehöhen:

Die Gebäudehöhe beschreibt den Abstand zwischen der OKFFB des Erdgeschosses und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage. Bei geneigten Dächern wird die höchste Punkt durch die Firsthöhe, d. h. die höchst Schmittstelle der Dachhaut, bestimmt. Bei Flachdächern ist die Oberkante der Dachabdichtung (einschließlich Altk) der maßgebliche Punkt.

Nebenanlagen dürfen eine maximale Traufhöhe von 3 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt die jeweilige Schmittkante der äußeren Wandoberfläche mit der Dachhaut.

Die Firsthöhe wird bei geneigten Dächern durch den höchsten Punkt der Dachhaut definiert.

3. Bauweise / Zahl der Wohnungen / Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In WA 3, 4 und 7 sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig. In WA 2 und 6 sind nur Reihen- und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern sind pro Doppelhaushälfte bzw. pro Reiheneinheit maximal 2 Wohnungen zulässig.

3.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen (mindestens 3-seitig offene überdachte Stellplätze) sind, sofern in der Planzeichnung nicht anders dargestellt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen

Je Baugrundstück sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO mit einem maximalen umbauten Raum von 30 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im Übrigen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Naturschutzbezogene Festsetzungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten, vorzugsweise heimischen Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu bepflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist dabei einzubehalten.

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2.1 Zufahrten, Stellplätze und Wege sind nur mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu befestigen. Zulässig sind Befestigungen mit einem Abflussbewertung von <0,7 wie z.B. Schotterrasen, Rasengummiplatt und wasserdurchlässige Betonpflastersteine.

4.2.2 Der auf den einzelnen Baugrundstücken abgetragene Oberboden ist auf dem jeweiligen Grundstück im Bereich der Gartenflächen zu verteilen.

4.2.3 Auf den Baugrundstücken sind Kies-, Schotter-, Steinschüttungen, Steinbeete und Steingärten nicht zulässig.

4.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a und b BauGB)

4.3.1 Bindungen für den Erhalt von Einzelbäumen und für den flächenhaften Erhalt von Bäumen

Der gemäß Planzeichnung als zu erhaltende festgesetzte Baumbestand ist fachgerecht und dauerhaft zu erhalten. Die Erdoberfläche im Bereich der Kronenränder dieser Bäume ist so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Untersagt sind alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit oder der Erschließung erforderlich sind. Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherheit oder zur Erschließung im Straßenraum sind zu minimieren und mit gebotener Vorsicht auszuführen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4.3.2 Pflanzgebot

Je Baugrundstück ist ein standortheimischer Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen.

4.4 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die mit diesem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden von der Stadt Höxter durch die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (Magerwiese) auf den im Eigentum der Stadt Höxter befindlichen Flächen ausgeglichen:

- Gemarkung Fürstenau, Flur 12, Flurstück 244 (3.348 m²)
- Gemarkung Fürstenau, Flur 9, Flurstück 106 (13.384 m²)

Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzepts, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4.4.1 Maßnahme zum Artenschutz (CEF-Maßnahme):

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist bei der Fällung von Gehölzen mit Aushöhlungen oder Rindenspalten ein entsprechender Ersatz für potenzielle Fledermausquartiere zu schaffen. Hierzu sind im direkten Umfeld des zu fällenden Baumes Fledermauskästen im Verhältnis 3 Kästen für jeden entnommenen Baum aufzuhängen.

Das Anbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen (3 bis 5 m) und mit variierenden Expositionen (schattig bis sonnig) zu erfolgen. Eine Platzierung in direkter Nähe zu Straßenbeleuchtung ist zu vermeiden.

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die anfallenden Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers sind den angrenzenden privaten Grundstücken zuzuordnen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Materialien für Dächer und Außenfassaden

In der Dachdeckung und Fassadengestaltung sind lichtreflektierende und glänzende (z.B. glasierte und engobierte) Materialien ausgeschlossen. Dies gilt nicht für untergeordnete Glasflächen und Solerlagen mit durchsichtigen Gläsern. Flachdächer müssen mit einer Dachbegrünung versehen werden.

2. Dachform und Dachausbildung / Stellung baulicher Anlagen

Im Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer, Sattel-, Pult- und versetzte Pultdächer bei Hauptgebäuden zulässig.

Flachdächer dürfen eine maximale Neigung von 3° bis 5° aufweisen. Bei Satteldächern ist eine Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig. Pultdächer dürfen eine maximale Dachneigung von 25° nicht überschreiten. Bei versetzten Pultdächern ist eine Dachneigung zwischen 15° und 35° erlaubt.

Die Hauptdachflächen versetzter Pultdächer dürfen sich in ihrer Neigung unterscheiden und dürfen die vergleichsweise mögliche maximale Firsthöhe eines symmetrischen Satteldachs nicht überschreiten.

Die Hauptfirstrichtung ist grundsätzlich parallel oder rechtwinklig zum angrenzenden Abschnitt der Erschließungsstraße auszurichten.

Eine Abweichung von bis zu 10° kann zugelassen werden, wenn schlüssig nachgewiesen wird, dass diese Ausrichtung zur Optimierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie erforderlich ist. Der Nachweis muss durch geeignete Unterlagen (z. B. Solarsimulation) erbracht werden.

3. Dachaufbauten / Zwerchgiebel

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind zulässig, jedoch max. ein Zwerchgiebel je Dachseite.

Die Summe aller Gauben- und Zwerchgiebelbreiten innerhalb einer Hauptdachfläche darf die Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Hauptdachfläche nicht überschreiten.

Dachaufbauten und Zwerchgiebel müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zum Organg einhalten.

Der First der Dachaufbauten und Zwerchgiebel muss mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes der Hauptdachfläche liegen (senkrecht Messung).

Dachaufbauten dürfen eine maximale Ansichtshöhe von 1,50 m nicht überschreiten.

4. Konformität bei Doppelhäusern und Reihenhäusern

Bei der Errichtung von Doppel- und Reihenhäusern müssen Dachneigung, Dachmaterial und -farbe, Traufhöhen, Dachüberstände sowie Fassadenmaterial und -farbe für beide Hälften bzw. alle Häuser einheitlich ausgeführt werden. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

5. Einfriedung

Grundstückseinfriedungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig. Besteht die Einfriedung aus Gehölzen ist eine maximale Höhe von 2,00 m zulässig. Mauerwerk mit einer Höhe von mehr als 0,50 m ist unzulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen können mit einem Bußgeld gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

7. Hinweise

Archäologische Funde

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Landkreis Bielefeld (Am Stadthof 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsgestaltung sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsgestaltung vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber den Eigentümern oder den Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Munitionsfunde

Es ist nicht auszuschließen, dass im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitionseinzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, Hagen, (Tel.: 02331 82-3845) zu benachrichtigen.

Artenschutz

Der gesetzliche Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG ist zu beachten. Gehölzentrümmern und intensive Gehölzpflege sind ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar zulässig.

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der weiteren Schutzzone II B des Wasserschutzgebietes "Höxter-Convey". Die Bestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietverordnung vom 28.05.1999 sind zu berücksichtigen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Anlagen (z. B. tiefgründige Bauwerke) und Nutzungen untersagt oder nur vorbehaltlich einer Genehmigung zulässig.

Photovoltaik

Es wird empfohlen je 1 m² überbaute Grundstücksfläche die nutzbaren Dachflächen mit mindestens 0,25 m² Photovoltaikmodulen (PV-Module) auszustatten. Eine Überlagerung mit einer Dachbegrünung ist zulässig. Die PV-Module können als dachmontierte Module oder als PV-Solarlager ausgeführt werden.

Als nutzbaren Dachflächen gelten alle Dachflächen von Haupt- und Nebenanlagen sowie überdachten Stellplätzen eines jeweiligen Baugrundstücks, die technisch und wirtschaftlich verwendet werden können.

Als überbaute Grundstücksfläche im Sinne dieser Empfehlung gelten die Haupt- und Nebengebäudegrundflächen, ermittelt aus den Gebäude-Außenabmessungen einschließlich Dachüberstand, sowie von Stellplatzüberdachungen überspannte Flächen, ermittelt aus der Außenabmessung der Dachfläche, und die effektiven Zueignungsflächen nach 4.2.3.

Für die Zwischenspeicherung des produzierten Stroms können entsprechende Speichersysteme vorgesehen werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz des Rates der Stadt Höxter am 13.03.2025 aufgestellt worden.

Höxter, den 26.03.2025

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf dieses Planes mit dem Entwurf der Begründung hat nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 22.11.2022 bis zum 23.12.2022 offengelegen.

Höxter, den 09.01.2022

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Planes mit dem Entwurf der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 31.03.2025 bis zum 02.05.2025 offengelegen.

Höxter, den 12.05.2025

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Planes mit dem Entwurf der Begründung hat nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.07.2025 bis zum 31.07.2025 offengelegen.

Höxter, den 06.08.2025

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Höxter am 28.08.2025 als Satzung beschlossen worden.

Höxter, den 02.09.2025

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

Planverfasserin

STADT HÖXTER
Planung und Umwelt

Höxter, den 02.09.2025

Julia Gogewe
Baudezernentin

Bekanntmachung

Nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches sind der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplanes, der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise am 22.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Höxter, den 02.10.2025

KREISSTADT HÖXTER
Daniel Hartmann
Bürgermeister

Kartengrundlage

Verwendet auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Höxter vom 30. August 2007

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)

Stadt Höxter

Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter

Logo der Stadt Höxter